

GR_GERICHTE ZK2 2010 3 vom 31. August 2010

GR Gerichte, 2010-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2010_3

FR: GR_GERICHTE ZK2 2010 3 du 31 août 2010

IT: GR_GERICHTE ZK2 2010 3 del 31 agosto 2010

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | Berufung OR Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 28

Januar 2008 eine 100% Arbeitsunfähigkeit erst ab dem 24. Januar 2008 (kB 8). Mit Arztzeugnis vom 29. Februar 2008 (bB 9) bestätigte A. zuhanden der Be- klagten ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers erst ab dem 22. Januar 2008. Diese Bestätigung entspricht den Angaben auf der Krankentag-Kontrolle. Die Zeugnisse, die eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit ab dem 3. Dezember 2007 bestätigen, stehen dazu im Widerspruch. Mit Zeugnis vom 23. Februar 2008 (kB 7) bestätigt sodann A., X. stehe seit dem 3. Dezember 2007 bei ihm in Be- handlung, obwohl es anfänglich Dr. B. war, der ihn behandelte (vgl. kB 4 und 5). Gesamthaft erachtet die II. Zivilkammer des Kantonsgerichts daher die Arbeitsun- fähigkeit für den Zeitraum vom 21. Dezember 2007 bis 21. Januar 2008 als nicht ausgewiesen. In diesem Zeitraum haben gemäss Krankentag-Kontrolle auch keine Konsultationen beim Arzt stattgefunden. Der Arbeitgeberin kann auch nicht vor- geworfen werden, sie habe keine vertrauensärztliche Untersuchung veranlasst (vgl. JAR 2007, 461). Der angebliche Rückfall wurde ihr erst nachträglich, das heisst Ende Februar 2008, mitgeteilt. Die anderslautenden Behauptungen des Klägers konnten nicht nachgewiesen werden. Namentlich sind die Aussagen der hierzu einvernommenen Zeugen D., E. und F. widersprüchlich und aufgrund der Nähe der Zeugen zu den Parteien mit Zurückhaltung zu würdigen. Ein Beweis kann daraus weder für die eine noch die anderer Sachdarstellung abgeleitet wer- den. Da der angebliche Rückfall während der Winterpause erfolgte, konnte die Arbeitgeberin auch nicht aufgrund des Fernbleibens vom Arbeitsplatz auf einen Rückfall schliessen. Erst ab dem 22. Januar 2008 sind ein Spitalaufenthalt (24. – 26. Januar 2008, kB 9) und regelmässige Arztbesuche wieder ausgewiesen, wes- halb davon auszugehen ist, dass X. ab dem 22. Januar 2008 bis 27. März 2008

Seite 10 — 17 wieder zu 100% arbeitsunfähig war. Zwar bestätigte der Kläger anlässlich des Übertritts in die Einzeltaggeldversicherung am 29. Januar 2008, dass er gegen- wärtig arbeitsfähig sei, wobei die Formulierung „P.S. voraussichtlich bis 1. Feb. 08“ ergänzt wurde. Dieses Formular kann dem Kläger nicht entgegengehalten werden, zumal er nur gebrochen deutsch spricht und anlässlich der vorinstanzli- chen Hauptverhandlung glaubhaft dargelegt hat, dass er nicht lesen könne, wes- halb die Mitarbeiterin der ÖKK-Agentur das Formular ausgefüllt habe. Er habe es lediglich unterzeichnet. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist davon auszu- gehen, dass dem Kläger wohl nicht bewusst war, was er unterschrieben hat. c) Wie bereits ausgeführt, hat die Y. am 17. Oktober 2007 das Arbeitsverhält- nis mit X. auf den 31. Dezember 2007 gekündigt. Durch die erste Erkrankung des Arbeitnehmers im Zeitraum vom 3. Dezember 2007 bis 20. Januar

2007 wurde die Kündigungsfrist unterbrochen. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Arbeitsvertrag vom 15. März 2007 (kB 2) enthält keine eigenen Bestimmungen zur Kündigung während bestimmter Sperrfristen, sondern verweist in Ziff. 5 auf die Bestimmungen des für allgemein gültig erklärten Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) in ihrer jeweils zeitlich gültigen Fassung, vorliegend auf den LMV 2006 des Schweizerischen Baumeisterverbandes. Art. 21 Abs. 3 LMV bestimmt, dass der Ablauf der Kündigungsfrist nach Art. 336c Abs. 2 OR im ersten Dienstjahr während längstens 30 Tagen im zweiten bis und mit fünften Dienstjahr während längstens 90 Tagen unterbrochen wird, falls der Arbeitnehmende während der Kündigungsfrist erkrankt. Fällt der Endtermin nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich dieser bis zum nächstfolgenden Monatsende. Ferner gelten gemäss Art. 80 LMV 2006 die Bestimmungen des OR, soweit sich im LMV keine Bestimmungen finden. Gemäss Art. 336c Abs. 2 OR ist die Kündigung, die während einer Sperrfrist erklärt wird, nichtig; ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt. Die Kündigungsfrist wurde vorliegend somit vom 3. Dezember 2007 bis zum 20. Januar 2008, somit für 18 Tage unterbrochen und endete am 3. Januar 2008. Da das Ende dieser fortgesetzten Kündigungsfrist nicht mit dem gemäss Art. 19 LMV vorgesehenen Endtermin (Monatsende) zusammenfiel, verlängerte sich das Arbeitsverhältnis bis zum nächstfolgenden Monatsende, demnach bis zum 31. Januar 2008 (Art. 21 Abs. 3 LMV). Die erneute Arbeitsunfähigkeit ab dem 22. Januar 2008 bis zum 27. März 2008 hatte keine weitere Unterbrechung der laufenden Kündigungsfrist zur Folge. Sie fiel in die Zeitspanne zwischen Ende der Kündigungsfrist und

Seite 11 — 17 hinausgeschobenem Endtermin gemäss Art. 21 Abs. 3 LMV respektive Art. 336 Abs. 3 OR und ist nicht mehr zu berücksichtigen, zumal der Arbeitnehmer die ihm zustehende Kündigungsfrist ungeschmälert bezogen hat (Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, a.a.O., Art. 336c OR, N 4 mit weiteren Hinweisen). Die Verlängerung nach Art. 336c Abs. 3 OR beziehungsweise Art. 21 Abs. 3 LMV dient nur noch dazu, den Anschluss an die üblichen Stellenwechseltermine sicherzustellen. Somit steht fest, dass das fragliche Arbeitsverhältnis bis zum 31. Januar 2008 gedauert hat. 3. Hat das Arbeitsverhältnis nach dem Gesagten bis zum 31. Januar 2008 gedauert, so ist zu prüfen, ob sämtliche Lohnzahlungen bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden. a) Die Vorinstanz lehnte einen Entschädigungsanspruch mit der Begründung ab, der Lohnanspruch sei für Januar 2008 mit der Bezahlung des Feriengelds getilgt worden (vorinstanzliches Urteils S. 19). Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, zumal es nicht zulässig ist, mit der Ferienentschädigung nachgewiesene Krankheitszeit zu bezahlen. Ebenso wenig ist das Feriengeld dazu da, die Winterbrücke zu entschädigen. Dieses ist für jene Zeit auszubezahlen in der Ferien bezogen werden. b) Der Kläger war unbefristet im Stundenlohn angestellt (kB 2). Die Jahres-Totalstunden betragen gemäss Art. 24 LMV 2112 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich gemäss Art. 25 Abs. 1 LMV nach dem betrieblichen Arbeitszeitkalender der Firma. Bei dessen Festlegung sind zur Berücksichtigung besonderer geographischer und klimatischer Bedingungen Abweichungen von der im LMV enthaltenen Grundregelung zulässig (Art. 25 Abs. 1 LMV). Im Berggebiet werden im Dezember/Januar jeweils Bauferien bezogen (Winterbrücke), während der vorgeholte Arbeitszeit kompensiert wird. Dies war vorliegend im Betrieb der Beklagten der Fall (vgl. Arbeitszeitkalender bB 5 und 6), wobei die

Winterbrücke vom 21. Dezember 2007 bis 20. Januar 2008 dauerte. Arbeitnehmer, die im Monatslohn angestellt sind, erhalten während der Winterbrücke den normalen Lohn. Arbeitnehmer, die – wie der Kläger - im Stundenlohn angestellt sind, erhalten den Lohn für die geleisteten Stunden jeweils in jenem Monat ausbezahlt, in dem die Stunden geleistet werden. Gemäss Art. 34 LMV haben sie zudem einen Ferienanspruch von 10,6% des Lohnes. Dieser wird mit jedem Zahltag auf der Lohnabrechnung gutgeschrieben, aber erst bei Ferienbezug ausbezahlt. c) Vorliegend hat der Kläger den Lohn für die geleisteten Arbeitsstunden bis und mit November 2007 ausbezahlt erhalten (kB 17). Im Dezember arbeitete er

Seite 12 — 17 nicht mehr. Der 1./2. Dezember fiel auf ein Wochenende und vom 3.-20. Dezember war er unbestrittenermassen krank. Für diese Zeit der nachgewiesenen Krankheit wurde ihm Krankentaggeld bezahlt (bB 3-6, kB 18, 23). Anschliessend war bis zum 20. Januar 2008 Winterbrücke, während der er als Angestellter im Stundenlohn keinen Lohnanspruch hatte, da die für diesen Zeitspanne vorgeholten Arbeitsstunden bereits bezahlt wurden. Mit der Schlussabrechnung Dezember 2007 wurde ihm ausserdem das gutgeschriebene Ferienguthaben ausbezahlt, zumal das Arbeitsverhältnis auf Ende Januar 2008 endete und somit auch Art. 37 LMV einer Auszahlung nicht mehr im Wege stand. Nach der Winterbrücke erschien der Kläger nicht mehr zur Arbeit. Da jedoch für die Zeit ab 22. Januar 2008 wiederum eine nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit vorlag, ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Lohnfortzahlung beziehungsweise Krankentaggeld besteht, und zwar bis Ende Januar 2008. Art. 324a OR bestimmt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie beispielsweise Krankheit, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist, für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten hat, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist (Abs. 1). Gemäss Art. 64 LMV 2006 ist ein Taggeld von 80% des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden zuletzt bezahlten Lohnes zu vergüten. 4. Gegen den gemäss Art. 324a OR/Art. 64 LMV für die Zeit vom 22. Januar 2008 bis 31. Januar 2008 grundsätzlich bestehenden Lohnbeziehungsweise Taggeldanspruch wendet die Beklagte ein, selbst wenn eine Arbeitsunfähigkeit ab dem 22. Dezember 2007 als erwiesen erachtet werde, wäre die Klage abzuweisen, da der Kläger seine Meldepflicht, die sich aus Art. 321a OR ergebe, verletzt habe. Damit habe er eine vertrauensärztliche Untersuchung verhindert, und auch die Versicherung (ÖKK) habe deswegen weitere Leistungen abgelehnt. Hierfür habe der Kläger in Anwendung von Art. 321a und Art. 321e OR einzustehen, weshalb er auch keine Ansprüche für diese Zeit geltend machen könne. a) Gemäss Art. 321a OR ist der Arbeitnehmer zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers verpflichtet. Diese Treuepflicht beinhaltet unter anderem Auskunfts- und Mitteilungspflichten betreffend Arbeit und Betrieb. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber über alle wichtigen Tatsachen seiner Arbeitstätigkeit wahrheitsgemäss, vollständig, rechtzeitig und von sich aus zu informieren. Unvorsehbare Absenzen hat er umgehend zu melden. Zu diesen Pflichten gehört zweifellos auch die Orientierung über krankheitsbedingte Absenzen (Urteil des Bun-

Seite 13 — 17 desgerichts 8C_511/2009 vom 20. August 2009, E.4; Wolfgang Portmann, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 321a OR N 12; Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, a.a.O., Art. 321a OR N 4). Daraus erhellt, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet gewesen

wäre, der Arbeitgeberin rechtzeitig seine erneute krankheitsbedingte Ab- senz zu melden. b) Der Kläger macht jedoch in diesem Zusammenhang sinngemäss geltend, er habe sich in einem Rechtsirrtum befunden, weil er nicht gewusst habe, dass sich das Arbeitsverhältnis durch die Sperrfrist verlängert habe (vgl. Berufungsbe- gründung vom 15.02.2010, S. 8). Dies erscheint glaubhaft, ist doch nicht anzu- nehmen, dass der rechtsunkundige Arbeitnehmer sich detailliert in solchen Fragen auskennt. Vorliegend kommt hinzu, dass ihm die Arbeitgeberin in diesem Irrtum bestärkt hat, ist doch aus der Lohnabrechnung der Arbeitgeberin vom 26. Dezem- ber 2007 (kB 18) zu entnehmen, dass der Austritt auf den 31. Dezember 2007 er- folgt sei. c) Damit stellt sich die Frage, ob die Arbeitgeberin - wie dies der Kläger be- hauptet - den Arbeitnehmer über die Folgen der Sperrfrist hätte aufklären müssen. Diese Frage ist umstritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Arbeitgeber in der Regel nach allgemeinen obligationenrechtlichen Grundsätzen nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer auf seine Rechte aufmerksam zu machen und sich im Hinblick auf solche Informationen die notwendigen Rechtskenntnisse an- zueignen. Eine Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer auf eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Kündigungsschutzbestimmungen aufmerk- sam zu machen, kommt nur in Betracht, wenn er den Rechtsirrtum des Arbeit- nehmers bemerkt oder bemerken muss und gleichzeitig erkennt (oder erkennen muss), dass der Arbeitnehmer durch die Nichtgeltendmachung des Kündigungs- schutzes einen irreparablen Nachteil erleidet (Urteil des Bundesgerichts 4C.230/2005 vom 1. September 2005, E. 3.3; BGE 115 V 437 E. 6.d). d) Vorliegend kann offen gelassen werden, ob die Arbeitgeberin den Arbeit- nehmer über die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis Ende Januar 2008 aufgrund der Sperrfrist hätte informieren müssen oder nicht, denn in beiden Fällen trägt die Arbeitgeberin aufgrund der konkreten Umstände das Risiko der Unkennt- nis des Kündigungsschutzes: Ist die Informationspflicht der Arbeitgeberin zu beja- hen, so hat die Y. ihrerseits eine Pflichtverletzung begangen, weshalb sie aus dem Vorwurf, der Kläger habe seine Meldepflicht, die sich aus Art. 321a OR ergebe, verletzt, nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, das fehlende Krankentaggeld für den Zeitraum vom 22. bis 31. Januar 2008 zu

Seite 14 — 17 bezahlen. Bei einer Verneinung der Informationspflicht der Arbeitgeberin ist zu beachten, dass die Arbeitgeberin selbst dem Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung vom 26. Dezember 2007 (kB 18) den Austritt auf den 31. Dezember 2007 bestätig- te, obwohl sie damals um die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis mindes- tens zum 31. Januar 2008 wissen musste. Der Arbeitnehmer ging nicht zuletzt aufgrund der Mitteilung und des Verhaltens seiner Arbeitgeberin davon aus, dass das Arbeitsverhältnis beendet sei. In diesem Zusammenhang ist auch die im Bau- gewerbe übliche Einstellung der Arbeit während den Monaten Dezember und Ja- nuar von Bedeutung. Der Arbeitnehmer ging offensichtlich davon aus, das Ar- beitsverhältnis sei beendet, und er wurde in dieser irrigen Annahme durch die Ar- beitgeberin bestärkt. Ein Einstehenmüssen für einen Schaden im Sinne von Art. 321e OR setzt ein Verschulden des Arbeitnehmers voraus. Davon kann unter die- sen Umständen keine Rede sein. Kommt hinzu, dass selbst bei einer Bejahung einer Haftung des Arbeitnehmers in Sinne von Art. 321e OR die Arbeitgeberin grundsätzlich kein Recht hätte, den Lohn zu verweigern. Sie hätte allenfalls Ersatz für einen allfälligen Schaden verlangen und diesen zur Verrechnung bringen kön- nen (Manfred Rehbinder, Berner Kommentar, VI/2./2./1., Bern 1985, Art 321e OR N 12 ff). Hierfür fehlt es aber bereits an der erforderlichen Verrechnungseinrede, die unter Verwirkungsfolge in den Rechtsschriften hätte erhoben werden müssen (PKG 1996 Nr. 9 S. 38). Es bleibt somit bei

der allgemeinen Regel, dass bei Krankheit der volle Lohn geschuldet ist, weshalb auch in diesem Fall die Arbeitgeberin verpflichtet ist, das fehlende Krankentaggeld zu bezahlen (Art. 64 LMV und Art. 324a OR). 5.a) Ist die Arbeitgeberin demnach noch verpflichtet, Krankentaggeld für die Zeit vom 22. Januar bis Ende Januar 2008 zu leisten, so errechnet sich die Forderung des Klägers wie folgt: Die ÖKK errechnete ein massgebendes Taggeld von Fr. 169.19, das vom Kläger anerkannt wurde (vgl. Berufungsbegründung vom 15.02.2010, S. 8). Zu entschädigen sind 10 Tage, und zwar vom 22. Januar bis

E. 31

Januar 2008, was einen Betrag von insgesamt Fr. 1'353.50 (10 x 169.19 x 0.8) ergibt. b) Im Ergebnis ist die Berufung teilweise gutzuheissen und die Ziffern 1 und 2 Abs. 3 des angefochtenen Urteils sind aufzuheben. Die Klage ist teilweise gutzuheissen und die Beklagte und Berufungsbeklagte zu verpflichten, dem Kläger und Berufungskläger einen Betrag von Fr. 1'353.50 nebst Zins zu 5% seit dem 1. Februar 2008 zu bezahlen.

Seite 15 — 17 6.a) Bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- dürfen den Parteien ausser bei mutwilliger Prozessführung weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden (Art. 343 Abs. 3 OR). Dem Rechnung tragend belastete das Bezirksgericht Hinterrhein im angefochtenen Urteil die bei ihnen aufgelaufenen Verfahrenskosten der Gerichtskasse. Nach der eben dargestellten Regelung, sind die bei der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes aufgelaufenen Verfahrenskosten vom Kanton Graubünden zu übernehmen. b) Demgegenüber befreit Art. 343 Abs. 3 OR nicht von der Bezahlung der ausseramtlichen Kosten. Nach Art. 223 ZPO in Verbindung mit 122 Abs. 2 ZPO ist die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Vor Vorinstanz liess der Kläger die Bezahlung von Fr. 14'753.30 nebst Zins beantragen. Die Klage wurde vor der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes lediglich im Umfang von Fr. 1'353.50 gutgeheissen, weshalb es sich rechtfertigt, dass die ausseramtliche Entschädigung im Verhältnis 1/10 zu 9/10 festgelegt wird. Der Rechtsvertreter der Beklagten machte für das vorinstanzliche Verfahren einen Aufwand von insgesamt 24.3 Stunden à Fr. 240.-- zuzüglich Spesen von Fr. 62.10 und 7.6 % Mehrwertsteuer, insgesamt Fr. 6'342.05, geltend. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Demgegenüber ist die vom Rechtsvertreter des Klägers eingelegte Honorarrechnung von Fr. 10'950.35 (inkl. Mehrwertsteuer) beinahe doppelt so hoch und erscheint auch aufgrund der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowohl zeit- als auch betragsmässig übersetzt. Es gilt in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass gemäss Praxis des Kantonsgerichtes der vorprozessuale Aufwand nicht unter den Begriff der notwendigen Kosten im Sinne Art. 122 Abs. 2 ZPO fällt (vgl. Urteil der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes Graubünden ZK2 10 59 vom 2. November 2010, E. 3.3.1 mit weiteren Hinweisen). Bei der Abgrenzung zwischen entschädigungspflichtigen Vorbereitungshandlungen und nicht entschädigungspflichtigen vorprozessualen Anwaltskosten hat das Gericht ein gewisses Ermessen. Es besteht keine Verpflichtung, innerhalb der Vorbereitungskosten für jede beliebige, noch so zeitintensive Bemühung des gegnerischen Anwalts aufzukommen, sondern nur für das, was zur Interessenwahrung notwendig war. Solches lässt sich wiederum nicht schematisch festlegen, sondern bedarf einer individuellen Würdigung, unter Berücksichtigung insbesondere der Schwierigkeit der sich stellenden Rechtsfragen und der mit dem Fall verbundenen Verantwortung (Urteile des Kantonsgerichtsausschusses ZB 08 25 vom

Seite 16 — 17 13. Oktober 2008 E. 4 sowie ZB 07 9 vom 24. April 2007 E. 3 mit Hinweisen). Ausgehend von diesen grundsätzlichen Erwägungen und in Würdigung der konkreten Umstände ergibt sich, dass sich der Aufwand bis 6. Februar 2009, insgesamt im Umfang von rund 7 Stunden, grösstenteils als nicht entschädigungspflichtiger vorprozessualer Aufwand erweist. Anrechenbar sind aus den dargelegten Gründen 2 Stunden für das notwendige Instruktionsgespräch vor dem Vermittlungsbegehren und die Forderungsberechnung. Sodann ist der geltend gemachte Aufwand für das Studium der Klageantwort und der Beweisverfügung sowie für die Erklärung betreffend Entbindung vom Berufsgeheimnis gegenüber A. und Dr. B. zu hoch. Überdies erscheint auch der gemäss Honorarrechnung geleistete Aufwand in Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Zeugenbefragung übertrieben. Der mit der Kostennote geltend gemachte Aufwand von Fr. 10'950.35 ist daher in angemessener Weise auf Fr. 8'000.-- einschliesslich Mehrwertsteuer zu kürzen. Demnach hat X. der Y. nach Verrechnung der jeweiligen Entschädigungsansprüche für das vorinstanzliche Verfahren eine reduzierte ausseramtliche Entschädigung von Fr. 4'907.80 (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Vor der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts war wiederum die Klage im Betrag von Fr. 14'753.30 umstritten. Wie bereits ausgeführt, wurde die Klage im Umfang von Fr. 1'353.50 gutgeheissen, weshalb die Beklagte zu rund 9/10 durchgedrungen ist. Die ausseramtliche Entschädigung für das Berufungsverfahren wird insgesamt auf Fr. 3'000.-- inklusive Spesen und Mehrwertsteuer festgelegt, zumal die gleiche Problematik wie vor Vorinstanz zur Diskussion stand und im Wesentlichen die gleichen Argumente vorgebracht wurden. Demnach hat X. der Y. für das Berufungsverfahren eine reduzierte ausseramtliche Entschädigung von Fr. 2'400.-- (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten.

Seite 17 — 17 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.